

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Stand: 01. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

1 - 7

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	9
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	9
A.1.1	Was ist versichert?	9
A.1.2	Wer ist versichert?	9
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	10
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10
A.1.5	Was ist nicht versichert?	10
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	11
A.2.1	Was ist versichert?	11
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	11
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	12
A.2.4	Wer ist versichert?	12
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	12
A.2.7	GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen (sofern besonders vereinbart)	12
A.2.8	Was zahlen wir bei Beschädigung?	13
A.2.9	Neupreisentschädigung	13
A.2.10	Sachverständigenkosten	13
A.2.11	Mehrwertsteuer	13
A.2.12	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	13
A.2.13	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	13
A.2.14	Selbstbeteiligung	13
A.2.15	Was wir nicht ersetzen	14
A.2.16	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	14
A.2.17	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	14
A.2.18	Was ist nicht versichert?	14
A.2.19	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	14
A.2.20	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	15
A.3	Autoschutzbrief (mit Kaskoanbindung) - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	15
A.3.1	Was ist versichert?	15
A.3.2	Wer ist versichert?	15
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	15
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15

A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	15
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	15
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung	16
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	17
A.3.9	Was ist nicht versichert?	18
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	18
A.3.11	Verpflichtung Dritter	18
A.4	Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	18
A.4.1	Was ist versichert?	18
A.4.2	Wer ist versichert?	18
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	19
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	19
A.4.5	Leistung bei Invalidität	19
A.4.6	Leistung bei Tod	19
A.4.7	Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt	19
A.4.8	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	20
A.4.9	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	20
A.4.10	Was ist nicht versichert?	20
A.5	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	21
A.5.1	Was ist versichert?	21
A.5.2	Wer ist versichert?	21
A.5.3	Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung	21
A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	21
A.5.5	Was ist nicht versichert?	21
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	22
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	22
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	22
C	Beitragszahlung	23
C.1	Zahlungsweise	23
C.2	Beitrag bei kurzfristigen Verträgen	23
C.3	Lastschriftverfahren	23
C.4	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	23
C.5	Zahlung des Folgebeitrags	24
C.6	Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	24
C.7	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	24

D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	24
D.1	Bei allen Versicherungsarten	24
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung	25
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	25
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?	25
E.1	Generelle Pflichten	25
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	26
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	26
E.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief	26
E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	26
E.6	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	27
E.7	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	27
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	27
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	28
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	28
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	28
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	29
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	29
G.5	Form und Zugang der Kündigung	30
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	30
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	30
G.8	Wagniswegfall	30
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	30
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	30
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	31
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	31
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	31
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	31
I.2	Ersteinstufung	31
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0	31
I.2.2	Sonderersteinstufung in die SF-Klasse 1/2 oder SF-Klasse 1	31
I.2.3	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	32

I.2.4	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	32
I.3	Jährliche Neueinstufung	33
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	33
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	33
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	33
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M	33
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	33
I.3.6	Rabattretter - gilt nicht im Werkstatt-Tarif	33
I.3.7	Rabattschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif	33
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	34
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	34
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	34
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	34
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	34
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	34
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	35
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	36
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	36
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	36
J	Anpassung der Versicherungsbeiträge	36
J.1	Überprüfung der Beiträge	36
J.2	Beitragsanhebung	36
J.3	Beitragssenkung	37
J.4	Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen	37
J.5	Mitteilung der Beitragserhöhung und Kündigungsrecht	37
J.6	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	37
J.7	Änderung der Tarifstruktur	37
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	37
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	37
K.2	Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung	37
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	37
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	37
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	38

L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	38
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	38
L.2	Gerichtsstände	38
M	Bedingungsänderung	39
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	39
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen	39
Anhang 1:	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	40
1	PKW	40
1.1	Einstufung von PKW in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	40
1.2	Rückstufung im Schadensfall bei PKW	40
1.3	Einstufung von PKW bei Partner-/Zweitwagenregelung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	41
2	Krafträder, Trikes und Quads	41
2.1	Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	41
2.2	Rückstufung im Schadensfall bei Krafträdern, Trikes und Quads	41
3	Leichtkrafträder	42
3.1	Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	42
3.2	Rückstufung im Schadensfall bei Leichtkrafträdern	42
4	Campingfahrzeuge	42
4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	42
4.2	Rückstufung im Schadensfall bei Campingfahrzeugen	42
5	Landwirtschaftliche Zugmaschinen/ Raupenschlepper	43
5.1	Einstufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen/Raupenschleppern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	43
5.2	Rückstufung im Schadensfall bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen/Raupenschleppern	43
6	Übrige Fahrzeuge	43
6.1	Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	43
6.2	Rückstufung im Schadensfall übrige Fahrzeuge	43
Anhang 2:	Merkmale zur Beitragsberechnung	44
1	Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung	44
1.1	Jährliche Fahrleistung	44
1.2	Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung	45
1.2.1	Fahrzeugalter	45
1.2.2	Garage	45
1.2.3	Nutzerkreis	45

1.2.4	Fahrerkreis	45
1.2.5	Lastschriftverfahren bzw. Lastschriftverfahren bei Verbundbank oder VR-Bank	45
1.2.6	Antriebsart	45
1.2.7	Lebensalter des Versicherungsnehmers	45
1.2.8	Selbstgenutztes Wohneigentum	45
1.2.9	Zweitwagennachlass/PKW-Anbindung	45
1.2.10	Neuwert	46
1.2.11	Kundenbindung	46
1.2.12	Fahrzeughalter	46
1.2.13	Zahlungsweise	46
1.3	Gültigkeit der Tarifierungsmerkmale	46
2	Merkmale zur Beitragsberechnung bei LKW, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern	46
3	Betriebsart und Betriebsgröße bei gewerblich genutzten Fahrzeugen	46

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen 47

1	Kfz-Haftpflichtversicherung	47
2	Vollkaskoversicherung	47
3	Teilkaskoversicherung	47

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen 48

1	Für PKW	48
1.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	48
1.2	In der Vollkaskoversicherung	48
1.3	In der Teilkaskoversicherung	48
2	Für Krafträder	48
2.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	48
2.2	In der Kfz-Teilkaskoversicherung:	48
3	Für Lieferwagen	48
3.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	48
3.2	In der Vollkaskoversicherung	48
3.3	In der Teilkaskoversicherung	48
4	Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	48
4.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	48
4.2	In der Teilkaskoversicherung	48
5.	Für Personenmietwagen und Taxen gelten folgende Regionalklassen:	49
5.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	49
5.2	In der Vollkaskoversicherung	49

5.3	In der Teilkaskoversicherung	49
6.	Regionalklassen für sonstige Omnibusse (außer Linien- und Gelegenheitsverkehr) und Kraftomnibusse	49

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen) 50

1	Berufs(Tarif)gruppe A	50
2	Berufs(Tarif)gruppe B	50
3	Berufs(Tarif)gruppe D (Dienstleister)	50
4	Berufs(Tarif)gruppe FDL-N	51
5	Berufs(Tarif)gruppe FDL-ÖD	51
6	Berufs(Tarif)gruppe H (Handwerker- und Facharbeiter)	51
7	Berufs(Tarif)gruppe KB (Kommunen und Behörden)	51
8	Berufs(Tarif)gruppe W (Werkangehörige)	51
9	Berufs(Tarif)gruppe S (Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater)	52
10	Tarifgruppen R und N	52
11	Berufs(Tarif)gruppe F (Flughafenbedienstete)	52
12	Berufs(Tarif)gruppe SH (Softwarehersteller)	52

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen 53

1	Campingfahrzeuge	53
2	Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen	53
3	Gabelstapler	53
4	Gewerblicher Güterverkehr	53
5	Kraftomnibusse	53
6	Krafträder	53
7	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	53
8	Leasingfahrzeuge	53
9	Leichtkrafträder	53
10	Lieferwagen	53
11	LKW	53
12	Mietwagen	53
13	PKW	53
14	Quads	54
15	Selbst fahrende Arbeitsmaschinen	54
16	Selbstfahrvermietfahrzeuge	54

17	Taxen	54
18	Trikes	54
19	Umzugsverkehr	54
20	Wechselaufbauten	54
21	Werkverkehr	54
22	Zugmaschinen	54

Anhang 7:	Besondere Vereinbarung Werkstatt-Tarif	55
------------------	---	-----------

1	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	55
2	Was zahlen wir bei Beschädigung?	55
3	Neupreisentschädigung	55
4	Was ist nicht versichert?	56
5	Kündigung einzelner Versicherungsarten	56
6	Rückstufung im Schadensfall (Rabattretter)	56

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Stand: 01. Oktober 2010

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.5)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sofern Sie mit uns den Werkstatt-Tarif mit Werkstattbindung vereinbart haben, gelten zusätzlich die im Anhang 7 Besondere Bestimmungen - Werkstatt-Tarif - aufgeführten Bestimmungen. Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) - gilt nicht im Werkstatt-Tarif

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen PKW, Kraftrad oder Campingfahrzeug auf einer Reise im Ausland verursachen.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1, Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen PKW, Campingfahrzeug oder Kraftrad bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,

	d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet, e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird, f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist, g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs, h) berechnete Insassen (siehe A.2.17), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als PKW zugelassenes Fahrzeug handelt.		Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.
	A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?		<i>Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)</i>
	<i>Höchstzahlung</i>		
A.1.3.1	Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.		
A.1.3.2	Bei der öffentlich-rechtlichen Haftung nach dem Umweltschadengesetz sind unsere Zahlungen unabhängig von A.1.3.1 auf bis zu 5.000.000 EUR je Schadenereignis, höchstens jedoch bis zu 10.000.000 EUR je Kalenderjahr beschränkt.		
A.1.3.3	Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden - von Insassen in einem mitversicherten Anhänger - durch fremde gemietete Fahrzeuge im Ausland.		Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.
	<i>Übersteigen der Versicherungssummen</i>		<i>Beschädigung des versicherten Fahrzeugs</i>
A.1.3.4	Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.		<i>Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen</i>
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	<i>Versicherungsschutz in Europa und in der EU</i>		<i>Beschädigung von beförderten Sachen</i>
A.1.4.1	Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen		Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z. B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen. <i>Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person</i>
		A.1.5.6	Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder
		A.1.4.2	Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.
		A.1.5 Was ist nicht versichert?	Vorsatz
A.1.5.1			Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
			<i>Genehmigte Rennen</i>
A.1.5.2			Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
A.1.5.3			Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
			<i>Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen</i>
A.1.5.4			Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.
		A.1.5.5	Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Mitversichert sind die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.

Fahrzeug- und Zubehörteile

- A.2.1.2 Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Teile,
- a) die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden,
 - b) die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.
- A.2.1.3 Für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 2.500 EUR pro Schadensfall beschränkt. Den über diesen Betrag hinausgehende Mehrwert können Sie gegen Zuschlag/zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung. Die Entschädigungsgrenze gilt nicht für PKW und gewerbliche Risiken wie LKW, Lieferwagen und Anhänger.

- A.2.1.4 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handy und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

- A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist es, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren

- A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

- A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung ersetzen wir jedoch nur, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Glasbruch

- A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.8.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Lassen Sie das Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren, zahlen wir die Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.4, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.8.1.b).
- b) Lassen Sie das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen. Obergrenze ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts.
- c) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

Bergen und Abschleppen

A.2.8.2 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Bergen und Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. A.3.11.2 gilt entsprechend.

Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.8.1 die Obergrenze nach A.2.8.1.a oder nach A.2.8.1.b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.8.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, nehmen wir keinen Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung vor.

A.2.9 Neupreisentschädigung

Bei PKW mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrrvermietfahrzeugen erstatten wir den Neupreis nach A.2.13, wenn

- der Schaden innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs und einer
- Höchstkilometerleistung von 15.000 km eintritt und
- sich der PKW bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als
- Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat und
- bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.10 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.11 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen nach A.2.6 und A.2.8 erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.12 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.12.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.12.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mindestens 50 km von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.12.3 Sind Sie nicht nach A.2.12.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.12.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.18.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht dem Verhältnis der gekürzten zur ungekürzten Entschädigung.

A.2.13 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.14 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Bei einer Glasreparatur in einer von uns anerkannten Werkstatt

verzichten wir auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung

A.2.15 Was wir nicht ersetzen

- A.2.15.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen sowie Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

- A.2.15.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.16 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

- A.2.16.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

- A.2.16.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

- A.2.16.3 Im Falle einer vereinbarten Neupreisentschädigung nach A.2.9 zahlen wir den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag erst, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

- A.2.16.4 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

- A.2.16.5 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.18 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.2.18.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Rennen

- A.2.18.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Reifenschäden

- A.2.18.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.18.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.2.18.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.19 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

- A.2.19.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

- A.2.19.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

- A.2.19.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils

	von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.		Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.
A.2.19.4	Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.		
A.2.19.5	Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.7.1 bis A.2.7.3 angewandt werden.		<i>Abschleppen des Fahrzeugs</i>
A.2.20 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör		A.3.5.2	Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.
	Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.19 entsprechend.		<i>Bergen des Fahrzeugs</i>
A.3 Autoschutzbrief (mit Kaskoanbindung) - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung		A.3.5.3	Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
A.3.1 Was ist versichert?			<i>Was versteht man unter Panne oder Unfall?</i>
	Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.	A.3.5.4	Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
A.3.2 Wer ist versichert?		A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	
	Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.		Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:
	Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.		<i>Weiter- oder Rückfahrt</i>
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge		A.3.6.1	Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
	Versicherte Fahrzeuge sind:		a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
	- PKW (Anhang 6 Nr. 13)		b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
	- Krafträder (Anhang 6 Nr. 6)		c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, oder
	- Campingfahrzeuge/Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 6 Nr. 1)		d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.
	sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.		Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?			<i>Übernachtung bei Fahrzeugausfall</i>
	Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.	A.3.6.2	Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall			
	Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:		
	<i>Wiederherstellung der Fahrbereitschaft</i>		
A.3.5.1	Wir sorgen für die Wiederherstellung der		

	einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer Auslandsreise nach A.3.8.1 b) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.		
	<i>Mietwagen</i>		
A.3.6.3	Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag.		
	<i>Hilfe bei der Werkstattsuche</i>		
A.3.6.4	Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.		
	<i>Pick-up-Service</i>		
A.3.6.5	Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Ausland oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-up-Service entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und Mietwagen nach A.3.6.3.		
	<i>Fahrzeugunterstellung</i>		
A.3.6.6	Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.		
	<i>Fahrzeugschlüsselservice</i>		
A.3.6.7	Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.		
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung		
	Im Falle Ihres Todes oder einer unvorhersehbaren Erkrankung auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.		
		<i>Krankenrücktransport</i>	
A.3.7.1		Müssen Sie infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.	
		<i>Rückholung von Kindern</i>	
A.3.7.2		Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.	
		<i>Kosten für Krankenbesuch</i>	
A.3.7.3		Halten Sie sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR.	
		<i>Fahrzeugabholung</i>	
A.3.7.4		Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.	
		<i>Reiserückrufservice</i>	
A.3.7.5		Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstandenen Kosten übernommen.	
		<i>Benachrichtigungsservice</i>	
A.3.7.6		Geraten Sie auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahe stehende Personen und übernehmen die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.	

	<i>Was versteht man unter einer Reise?</i>		vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
A.3.7.7	Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.	A.3.8.3	Service und Kostenübernahme bei Verlust
			<i>Ersatz von Reisedokumenten im Ausland</i>
			a) Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise		<i>Ersatz von Zahlungsmitteln im Ausland</i>
	Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:		b) Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nachdem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 EUR in Anspruch nehmen.
A.3.8.1	Bei Panne und Unfall:		
	<i>Ersatzteilversand</i>		
	a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.	A.3.8.4	Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen
	<i>Fahrzeugtransport</i>		<i>Vermittlung ärztlicher Betreuung</i>
	b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn		a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
	- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und		<i>Arzneimittelversand</i>
	- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.		b) Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusage und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.
	<i>Fahrzeugverzollung und –verschrottung</i>		<i>Im Todesfall</i>
	c) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.		c) Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.
A.3.8.2	Bei Fahrzeugdiebstahl:		<i>Kostenerstattung bei Reiseabbruch</i>
	<i>Fahrzeugunterstellung</i>		d) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR.
	<i>Fahrzeugverzollung und –verschrottung</i>		
	a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.		
	b) Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu		

A.3.8.5 Sonstige Hilfeleistungen

Telefongespräche mit dem Versicherer

- a) Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die Kosten bis insgesamt 25 EUR.

Weitere Hilfeleistung

- b) Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs grob fahrlässig ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Rennen

- A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

- A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer

Zahlung abziehen.

- A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

- A.3.11.1 Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

- A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

- A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

- A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

- A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und

Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt

Voraussetzung

A.4.7.1 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter Insasse eines PKW, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-PKW oder eines Taxis, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat.

A.4.7.2 Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte

Höhe und Dauer

A.4.7.3 Wir leisten ab dem 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 ‰ der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Es ist jedoch auf höchstens 50 EUR je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,

- von Ihnen innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbeitrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs grob fahrlässig ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Straftat

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, die unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

<i>Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt</i>		<i>Begründete und unbegründete Ansprüche</i>	
A.4.10.5	Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.	A.5.1.2	Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
<i>Kernenergie</i>		A.5.1.3	Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.
A.4.10.6	Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.	<i>Regulierungsvollmacht</i>	
<i>Bandscheiben, innere Blutungen</i>		A.5.1.4	Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.
A.4.10.7	Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbloodungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.	A.5.2 Wer ist versichert?	
<i>Infektionen</i>		Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.	
A.4.10.8	Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.	A.5.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung	
<i>Psychische Reaktionen</i>		<i>Versicherungssumme, Höchstzahlung</i>	
A.4.10.9	Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.	A.5.3.1	Die Versicherungssumme sowie die Höchstleistung je Kalenderjahr für Umweltschäden entnehmen Sie bitte Abschnitt A.1.3.2.
<i>Bauch- und Unterleibsbrüche</i>		A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	
A.4.10.10	Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.	<i>Geltungsbereich</i>	
A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz		Versicherungsschutz gemäß A.5.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.	
A.5.1 Was ist versichert?		A.5.5 Was ist nicht versichert?	
<i>Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt</i>		<i>Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit</i>	
A.5.1.1	Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzliche Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.	A.5.5.1	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie - den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder - den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.
		<i>Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden</i>	
		A.5.5.2	Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf

genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- A.5.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- A.5.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.5.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Rennen

- A.5.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.5.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.5.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht

rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.4.1. bis C.4.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

In Ausnahme zu B.1 und C.3.1 haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Umweltschadenversicherung

- B.2.2 In der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Umweltschadenversicherung haben Sie nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.3 Sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsweise

Zahlungsweise

- C.1.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) bezahlen. Die Zahlungsweise ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

monatliche Zahlungsweise

- C.1.2 Eine monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vgl. C.3.1) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Die Zahlungsweise stellen wir entsprechend um.

- C.1.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen kann nur die jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Mindestbeiträge

- C.1.4 Der Mindestbeitrag bei halb- oder vierteljährlicher Zahlungsweise beträgt 30 EUR. Sie können diese Zahlungsweisen nur mit uns vereinbaren, wenn der Mindestbeitrag erreicht wird.

Ausfuhrkennzeichen

- C.1.5 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

- C.2.1 Endet der Vertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

Bis zu 1 Monat	15 %
Bis zu 2 Monaten	25 %
Bis zu 3 Monaten	30 %
Bis zu 4 Monaten	40 %
Bis zu 5 Monaten	50 %
Bis zu 6 Monaten	60 %
Bis zu 7 Monaten	70 %
Bis zu 8 Monaten	75 %
Bis zu 9 Monaten	80 %
Bis zu 10 Monaten	90 %
Über 10 Monate	den vollen Jahresbeitrag.

Unterjähriger Vertragsbeginn

- C.2.2 Die Berechnung nach C.2.1 gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertrag nicht am 01.01. eines Kalenderjahres beginnt. In diesem Fall berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes.

Beenden Sie einen solchen Vertrag durch Kündigung zum Ablauf, berechnen wir den Beitrag nach

der obigen Staffel.

Saisonkennzeichen

- C.2.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Kurzzeitkennzeichen

- C.2.4 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag in Höhe von 2 % des Tarifbeitrages (100 %), mindestens jedoch in Höhe von 92,00 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 % fällig. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- C.2.5 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung

- C.2.6 Schließen Sie für einen Zeitraum, der von vornherein weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung nicht die individuellen Tarifierungsmerkmale nach Anhang 2.

Mindestbeitrag

- C.2.7 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 30 EUR.

C.3 Lastschriftverfahren

Lastschriftverfahren

- C.3.1 Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.4.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versi-

versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung bewirkt haben.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.4.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Rücktritt

- C.4.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird nach C.2.1 berechnet und beträgt höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.5 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.5.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.5.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugs Schadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.5.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beiträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.5.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir können die Kündigung bereits mit Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen, so dass diese nach Ablauf der Frist wirksam wird. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.6 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

C.7 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.5.2 bis C.5.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.4.3 verlangen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle in Anhang 6 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

<i>Begleitetes Fahren mit 17</i>		D.3.2	Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
D.1.4	Wird das Fahrzeug durch 17jährige Personen gefahren (begleitetes Fahren), darf dies nur in Begleitung einer der namentlich in der Prüfbescheinigung genannten Begleitpersonen erfolgen. Außerdem darf der 17jährige Fahrer das Fahrzeug nicht führen, wenn die Begleitperson durch den Genuss alkoholischer Getränke oder andere berauschende Mittel ihre Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Die Pflicht gilt in der Kfz-Haftpflicht-, der Kasko-, der Kfz-Unfall- sowie der Kfz-Umweltschadenversicherung und beim Kfz-Schutzbrief.		<i>Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung</i>
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung	D.3.3	In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. ¹ Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
	<i>Alkohol und andere berauschende Mittel</i>		Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.
D.2.1	Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.	D.3.4	Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
	Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.18.1, A.3.9.1, A.4.10.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.	E	Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?
	<i>Nicht genehmigte Rennen</i>	E.1	Generelle Pflichten
D.2.2	Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.		<i>Anzeigepflicht</i>
	Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.18.2, A.3.9.2, A.4.10.4 kein Versicherungsschutz.	E.1.1	Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?		Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kfz-Versicherung.
	<i>Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung</i>	E.1.2	Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
D.3.1	Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.		<i>Aufklärungspflicht</i>
	Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.	E.1.3	Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, schriftlich beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.
			Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.
			<i>Schadenminderungspflicht</i>
		E.1.4	Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

¹ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
- E.2.3 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.2.2 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sich der Schaden ereignet hat, den nach E.2.2 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.2.5 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tier-schaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie ver-

pflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen,
 - f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.6.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben worden sind.

E.6.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.6.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.6.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.6.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflicht-

verletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR² beschränkt.

E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR³.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- bzw. Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.7.6 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, oder in der Umweltschadenversicherung Ihre Informationspflicht nach E.6.2 oder Ihre Pflichten nach E.6.5 oder E.6.6 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

² Gem. § 6 Absatz 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 EUR beschränkt werden.

³ Gem. § 6 Absatz 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mo-fa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können

Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.19 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

<i>Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs</i>		
G.2.8	Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.	forderung nach C.5.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.5.4).
<i>Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur</i>		<i>Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs</i>
G.2.9	Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.	G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
<i>Kündigung bei Bedingungsänderung</i>		<i>Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs</i>
G.2.10	Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.	G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	<i>Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs</i>
<i>Kündigung zum Ablauf</i>		G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
G.3.1	Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.	G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
<i>Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes</i>		G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Umweltschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Voll- bzw. Teilkaskoversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbriefversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.
G.3.2	Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
<i>Kündigung nach einem Schadenereignis</i>		G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
G.3.3	Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.19 abgerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.	G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief oder die Umweltschadenversicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
<i>Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags</i>		G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.
G.3.4	Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsauf-	

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres

- G.6.1 Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

- G.6.2 Für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen gilt abweichend von G.6.1, dass uns der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr zusteht.

- G.6.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder fällt es nach G.8 endgültig weg, berechnen wir den Beitrag entsprechend der Dauer des Versicherungsschutzes nach Kurztarif gemäß C.2.1, wenn Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Gabelstapler, Wohnwagenanhänger und für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand
- und die Umweltschadenversicherung.

Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

- H.1.5 Wir bieten Versicherungsschutz nach H.1.4 für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser

Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.8 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.6.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und beim Autoschutzbrief

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und

eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art (ausgenommen Krankenwagen), Elektrofahrzeugen (außer PKW), Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art, Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, Kraftfahrzeugen, die ein Kurzzeitkennzeichen führen, Selbstfahrervermietfahrzeugen, Oldtimerfahrzeugen, Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks und Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung in die SF-Klasse 1/2 oder SF-Klasse 1

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen PKW*, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad** oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein PKW*, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad** oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein PKW*, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad** oder ein Campingfahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von PKW oder Kraft-rädern besitzen, oder

** Nur Leichtkrafträder/-roller mit über 80 km/h Höchstgeschwindigkeit.

c) auf einen Elternteil von Ihnen bereits ein PKW*, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad** oder ein Campingfahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von PKW oder von Krafträdern besitzen oder	I.2.2.3	cherten Zeit möglich. Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 nach Moped-Regelung Beginnt Ihr Vertrag für einen PKW*, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad** oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 nach der Mopedregelung eingestuft, wenn - unmittelbar vorher ein oder mehrere Mopedverträge bei uns mindestens zwölf Monate schadenfrei bestanden hatten und - zwischen der Aufhebung des Mopedvertrages und dem Beginn des Anschlussvertrages nicht mehr als elf Monate vergangen sind.
d) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von PKW oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF 1/2 eingestuft. Ist auf Sie bereits ein PKW*, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad** oder ein Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung unter a). Eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von PKW oder von Krafträdern im Sinne der Regelungen b) – d) ist eine Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder diesen nach I.2.3 gleichgestellt ist. Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF 1/2 eingestuft.	I.2.2.4	Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 nach begleitem Fahren Beginnt Ihr Vertrag für einen PKW* ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn - Sie vorher in einem bei unserer Gesellschaft bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag als Teilnehmer am begleiteten Fahren eingetragen waren, - Sie uns die Prüfungsbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre" einreichen, - Sie bei uns einen neuen Vertrag abschließen und zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 19 Jahre sind.
I.2.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2 nach Partner-/Zweitwagenregelung Beginnt Ihr Vertrag für einen PKW* ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1/2 nach der Partner-/Zweitwagenregelung eingestuft, wenn - auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein PKW*, zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und - das Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen wird. - Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.	I.2.3	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitwagenregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages aufgehoben. Der Vertrag wird dann nach I.2.2.1 a) – d) eingestuft. Die Anrechnung einer schadenfrei versicherten Zeit aus einer eigenständigen Vollkaskoversicherung ist nicht möglich. Eine Anrechnung des Schadenverlaufs auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versi-	I.2.4	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung I.2.4.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein PKW*, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad** oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. I.2.4.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

* Keine PKW im Sinne dieser Bestimmung sind auch Oldtimer sowie PKW mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen.

** Nur Leichtkrafträder/-roller mit über 80 km/h Höchstgeschwindigkeit.

I.2.4.3 Übernehmen Sie im Rahmen eines Rabathtauchs nach I.6.1.1 bis I.6.1.4 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflichtversicherung, ist die Angleichung bei Abschluss der Vollkaskoversicherung innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat.

Das Gleiche gilt, wenn Sie nach I.6.1.5 den Schadenverlauf einer anderen Person in der Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag des Dritten zum Zeitpunkt der Übernahme eine Vollkaskoversicherung bestand.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit (1. Januar bzw. Saisonbeginn) eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfähigkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.6 Rabattretter - gilt nicht im Werkstatt-Tarif

Ist Ihr Versicherungsvertrag für einen PKW mindestens in die SF-Klasse 25 eingestuft, stufen wir bei

dem ersten Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung nur in die SF-Klasse 22 und in der Vollkaskoversicherung nur in die SF-Klasse 23 zurück. Der Beitragssatz bleibt dadurch unverändert.

I.3.7 Rabattschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif

I.3.7.1 Sie können für Ihren PKW zu einer bei uns bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung gegen Zuschlag einen Rabattschutz vereinbaren. Haben Sie den Rabattschutz zur Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart, führt **ein** rückstufungsrelevanter Schaden im Kalenderjahr, abweichend von den Regelungen nach Anhang 1, Abschnitt 1.2.1, nicht zu einer Rückstufung.

I.3.7.2 Sie können für Ihren PKW zu einer bei uns bestehenden Vollkaskoversicherung gegen Zuschlag einen Rabattschutz vereinbaren. Haben Sie den Rabattschutz zur Vollkaskoversicherung vereinbart, führt **ein** rückstufungsrelevanter Schaden im Kalenderjahr, abweichend von den Regelungen nach Anhang 1, Abschnitt 1.2.2, nicht zu einer Rückstufung.

I.3.7.3 Im Folgejahr bleibt Ihr gemäß I.3.7.1 bzw. I.3.7.2 von einem Rabattschutz geschützter Vertrag abweichend von I.3.5 **bei einem Schaden** in der gleichen SF-Klasse, die im Jahr der Schadenmeldung gegolten hat.

I.3.7.4 Einen Rabattschutz können Sie mit uns nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Der zugrunde liegende Haftpflicht- bzw. Vollkaskovertrag muss mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft sein.
- Das Fahrzeug darf während der Dauer des Rabattschutzes nicht von Fahrern gefahren werden, die noch keine 23 Jahre alt sind.
- Für den Rabattschutz zur Vollkaskoversicherung muss in Ihrem Vollkaskovertrag mindestens eine Selbstbeteiligung von 300 EUR (Teilkaskoversicherung 150 EUR) vereinbart sein.
- Der Rabattschutz kann nur zum 01.01. eines jeden Jahres, **bei Saisonkennzeichen zum Saisonbeginn** oder während des laufenden Jahres bei Fahrzeugwechsel eingeschlossen werden.

War der Fahrer im Schadensfall unter 23 Jahre alt, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz. Der Schaden führt in diesem Fall nach Anhang 1, Abschnitt 1.2.1 bzw. 1.2.2 zur Rückstufung.

Beantragen Sie eine Änderung der Merkmale Lebensalter des Versicherungsnehmers, Nutzerkreis, Fahrerkreis oder Selbstbehalt, so sind wir berechtigt, den Rabattschutz ab diesem Zeitpunkt auszuschießen, sofern die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erfüllt sind.

I.3.7.5 Mit Kündigung der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung endet auch der dazu vereinbarte Rabattschutz jeweils für den zugrunde liegenden Vertragsteil.

I.3.7.6 Beim Ausschluss des Rabattschutzes ist die bereits erreichte Schadenfreiheitsklasse Grundlage für die künftige Umstufung des Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskovertrages.

I.3.7.7 Bei einem Versichererwechsel bestätigen wir dem Nachversicherer den Schadenverlauf, wie er sich

ohne Rabattschutz ergeben hätte. Schäden im Sinne von I.3.5, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden dem Nachversicherer als rückstufungsrelevant gemeldet.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungs Betrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkaskoversicherung

I.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Leasingfahrzeug

I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres Fahrzeug

I.6.1.3 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs Ihres bisherigen Fahrzeugs.

Ringtausch

I.6.1.4 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für PKW, Krafträder oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der

	Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.3 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird. <i>Schadenverlauf einer anderen Person</i>	c) Obere Fahrzeuggruppe: LKW und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.
		Eine Übertragung ist zudem möglich - von einem Lieferwagen auf einen LKW oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW, - von einem PKW, einem Mietwagen oder einem Taxi mit 7 bis 9 Plätzen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz). - bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.
I.6.1.5	Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs. <i>Wechsel des Versicherers</i>	
I.6.1.6	Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird. Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen. Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.	<i>Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.5</i>
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme? Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen: <i>Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung</i>	I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen: a) Das Fahrzeug des Dritten gehörte der gleichen oder einer höheren Fahrzeuggruppe als Ihr Fahrzeug an; b) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber; c) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte, kann die Erklärung entfallen; - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; d) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; e) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück; f) Eine Anrechnung der schadenfrei versicherten Zeit nach Einstufung nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.
I.6.2.1	Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen. <i>Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln</i>	
I.6.2.2	Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt. <i>Fahrzeuggruppe</i>	
I.6.2.3	Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird. a) Untere Fahrzeuggruppe: PKW, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen. b) Mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, LKW und Zugmaschinen im Werkverkehr.	I.6.2.5 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge, wenn der bisherige

rige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang aufgibt.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. I.6.3.2 findet Anwendung.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufs.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, in die er bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 eingestuft worden wäre. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung Ihnen gegenüber nach § 5 Absatz 7 PflVG als erfüllt.

J Anpassung der Versicherungsbeiträge

Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung werden unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs, der Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes kalkuliert.

J.1 Überprüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt, die Beiträge während der Vertragslaufzeit unter Beibehaltung der zugrunde liegenden Kalkulationsmethode neu zu kalkulieren. Hierbei berücksichtigen wir die tatsächlichen Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung sowie den erwarteten Schadenbedarf.

Bei der Neukalkulation können wir auch die jeweils aktuellsten statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie die aktuellsten Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken berücksichtigen.

Die Gewinnansätze des Tarifs bleiben von der Neukalkulation unberührt.

Die neu festgesetzten Tarifbeiträge werden ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

J.2 Beitragsanhebung

Ergibt die Neukalkulation höhere Tarifbeiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die berechnete Differenz zu erhöhen.

J.3 Beitragssenkung

Ergibt die Neukalkulation niedrigere Tarifbeiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die berechnete Differenz abzusenken.

J.4 Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen

Ergibt die Neukalkulation für die bestehende Versicherungsart einen höheren Tarifbeitrag als für neu abzuschließende Verträge mit den gleichen Tarifmerkmalen, den gleichen Angaben zu den Tarifmerkmalen und dem gleichen Deckungsumfang, so können wir für bestehende Verträge höchstens den Tarifbeitrag für neu abzuschließende Verträge ansetzen.

J.5 Mitteilung der Beitragserhöhung und Kündigungsrecht

Erhöht sich infolge der Neukalkulation gemäß J.1 Ihr Beitrag, können Sie den Vertrag nach Ziffer G.2.7 innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.7 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Berufsgruppen, Stärkeklassen und die in Anhang 2 aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern, ersatzlos aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 belehren.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Anhang 1, Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung

Änderung von Tarifmerkmalen

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Merkmale zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ oder Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“, die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Erhöht sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.1.2 Für das Merkmal Fahrerkreis gilt dies nicht,

- wenn ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt.

Ihre Fahrunsicherheit oder die Fahrunsicherheit anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

- wenn bei privat genutzten Fahrzeugen ausnahmsweise Ihre Eltern, Kinder, Ihr Ehegatte oder Ihr (eingetragener) Lebenspartner fahren und diese mindestens 23 Jahre alt sind.
- wenn bei gewerblich genutzten Fahrzeugen im Urlaubs- oder Krankheitsfall ein Ersatzfahrer das Fahrzeug fährt.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.4.3 Haben Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags unzutreffende Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

- K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Unterlassen Sie im Antrag Angaben zu den Merkmalen der Beitragsberechnung, nach denen wir Sie gefragt haben, berechnen wir den Beitrag von Anfang an so, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigeren Angaben gemacht.

- K.4.6 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Leipziger Str. 121, 10117 Berlin; Telefon: 0800 3696000 (Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar); Telefax: 08003699000 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar); E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet: www.versicherungsombudsmann.de.) Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

- L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.19 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

Rechtsweg

- L.1.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.19.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,

- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,

- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder

- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 PKW

1.1 Einstufung von PKW in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	30	30
29 Kalenderjahre	SF 29	30	30
28 Kalenderjahre	SF 28	30	30
27 Kalenderjahre	SF 27	30	30
26 Kalenderjahre	SF 26	30	30
25 Kalenderjahre	SF 25	30	30
24 Kalenderjahre	SF 24	30	30
23 Kalenderjahre	SF 23	30	30
22 Kalenderjahre	SF 22	30	35
21 Kalenderjahre	SF 21	35	35
20 Kalenderjahre	SF 20	35	35
19 Kalenderjahre	SF 19	35	35
18 Kalenderjahre	SF 18	35	40
17 Kalenderjahre	SF 17	35	40
16 Kalenderjahre	SF 16	35	40
15 Kalenderjahre	SF 15	40	40
14 Kalenderjahre	SF 14	40	40
13 Kalenderjahre	SF 13	40	45
12 Kalenderjahre	SF 12	40	45
11 Kalenderjahre	SF 11	45	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	50
9 Kalenderjahre	SF 9	45	50
8 Kalenderjahre	SF 8	50	55
7 Kalenderjahre	SF 7	50	60
6 Kalenderjahre	SF 6	55	60
5 Kalenderjahre	SF 5	55	65
4 Kalenderjahre	SF 4	60	70
3 Kalenderjahre	SF 3	70	80
2 Kalenderjahre	SF 2	85	85
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF ½	140	115
	S	155	125
	O	230	125
	M	245	160

1.2

Rückstufung im Schadensfall bei PKW

1.2.1

Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 30	SF 22	SF 9	M
SF 29	SF 22	SF 9	M
SF 28	SF 22	SF 9	M
SF 27	SF 22	SF 5	M
SF 26	SF 22	SF 5	M
SF 25	SF 22	SF 5	M
SF 24	SF 11	SF 3	M
SF 23	SF 10	SF 3	M
SF 22	SF 10	SF 3	M
SF 21	SF 10	SF 3	M
SF 20	SF 9	SF 2	M
SF 19	SF 9	SF 2	M
SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF ½	M
SF 11	SF 5	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF ½	M
SF 7	SF 3	S	M
SF 6	SF 3	S	M
SF 5	SF 2	S	M
SF 4	SF 2	S	M
SF 3	SF 1	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	S	M	M
SF ½	S	M	M
S	M	M	M
O	M	M	M
M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 30	SF 23	SF 9	M
SF 29	SF 23	SF 9	M
SF 28	SF 23	SF 9	M
SF 27	SF 23	SF 7	M
SF 26	SF 23	SF 7	M
SF 25	SF 23	SF 7	M
SF 24	SF 15	SF 7	M
SF 23	SF 15	SF 7	M
SF 22	SF 14	SF 7	M
SF 21	SF 13	SF 6	M
SF 20	SF 12	SF 5	M
SF 19	SF 11	SF 4	M
SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 16	SF 9	SF 3	M
SF 15	SF 9	SF 3	M
SF 14	SF 8	SF 3	M
SF 13	SF 8	SF 2	M
SF 12	SF 7	SF 2	M
SF 11	SF 6	SF 1	M
SF 10	SF 6	SF 1	M
SF 9	SF 5	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 7	SF 4	SF 1/2	M
SF 6	SF 3	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 2	M	M
SF 3	SF 1	M	M
SF 2	SF 1	M	M
SF 1	SF ½	M	M
SF ½	0	M	M
S	M	M	M
O	M	M	M
M	M	M	M

1.3 Einstufung von PKW bei Partner-/ Zweitwagenregelung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse		Beitragssatz in %	
	KH	VK	Haftpflicht	Vollkasko
3 Kalenderj.	SF 3	SF 3	60	70
2 Kalenderj.	SF 2	SF 2	70	80
1 Kalenderj.	SF 1	SF 1	70	80
½ Kalenderj.	SF ½	SF ½	85	85
S	S	S	140	125
0	0	0	230	125
M	M	M	245	160

Ab der Schadenfreiheitsklasse (SF) 4 in KH gelten für die weitere Vor- und Rückstufung zu KH und VK die Beitragssätze der Nr. 1.2

2 Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Haftpflicht	Vollkasko
12 und mehr Kalenderjahre	SF 12	35	35
11 Kalenderjahre	SF 11	35	35
10 Kalenderjahre	SF 10	40	40
9 Kalenderjahre	SF 9	45	45
8 Kalenderjahre	SF 8	50	50
7 Kalenderjahre	SF 7	55	55
6 Kalenderjahre	SF 6	60	60
5 Kalenderjahre	SF 5	70	70
4 Kalenderjahre	SF 4	75	75
3 Kalenderjahre	SF 3	80	80
2 Kalenderjahre	SF 2	90	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF ½	125	125
	S	210	210
	O	210	210
	M	285	285

2.2 Rückstufung im Schadensfall bei Krafträdern, Trikes und Quads

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	SF ½	0	M
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	SF ½	0	M
SF 8	SF ½	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
S	M	M	M
O	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 11	SF 3	SF ½	M
SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
S	M	M	M
O	M	M	M
M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	50	50
9 Kalenderjahre	SF 9	50	50
8 Kalenderjahre	SF 8	55	55
7 Kalenderjahre	SF 7	55	55
6 Kalenderjahre	SF 6	60	60
5 Kalenderjahre	SF 5	70	70
4 Kalenderjahre	SF 4	75	75
3 Kalenderjahre	SF 3	80	80
2 Kalenderjahre	SF 2	90	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF ½	125	125
	S	210	210
	O	210	210
	M	285	285

3.2 Rückstufung im Schadensfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	0	0	M
SF 9	0	0	M
SF 8	0	0	M
SF 7	0	0	M
SF 6	0	0	M
SF 5	0	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
S	M	M	M
O	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	SF ½	0	M
SF 8	SF ½	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
S	M	M	M
O	M	M	M
M	M	M	M

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	55	55
9 Kalenderjahre	SF 9	55	55
8 Kalenderjahre	SF 8	60	60
7 Kalenderjahre	SF 7	65	65
6 Kalenderjahre	SF 6	65	65
5 Kalenderjahre	SF 5	65	65
4 Kalenderjahre	SF 4	75	75
3 Kalenderjahre	SF 3	85	85
2 Kalenderjahre	SF 2	90	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF ½	105	105
	O	170	170
	M	220	220

4.2 Rückstufung im Schadensfall bei Campingfahrzeugen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 8	SF 2	SF ½	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
O	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
O	M	M	M
M	M	M	M

5 Landwirtschaftliche Zugmaschinen/ Raupenschlepper

5.1 Einstufung von landwirtschaftlichen Zug- maschinen/Raupenschleppern in Schaden- freiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitrags- sätze

Dauer des schadenfreien und ununter- brochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragsatz in %	
		Haft- pflicht	Voll- kasko
8 und mehr Kalenderjahre	SF 8	35	35
7 Kalenderj.	SF 7	40	40
6 Kalenderj.	SF 6	40	40
5 Kalenderj.	SF 5	40	40
4 Kalenderj.	SF 4	40	40
3 Kalenderj.	SF 3	40	40
2 Kalenderj.	SF 2	55	55
1 Kalenderj.	SF 1	70	70
	SF 1/2	70	70
	0	100	100

5.2 Rückstufung im Schadensfall bei landwirt- schaftlichen Zugmaschinen/Raupen- schleppern

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 8	SF 2	SF 1	0
SF 7	SF 2	SF 1	0
SF 6	SF 2	SF 1	0
SF 5	SF 2	SF 1	0
SF 4	SF 2	SF 1	0
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

5.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 8	SF 2	SF 1	0
SF 7	SF 2	SF 1	0
SF 6	SF 2	SF 1	0
SF 5	SF 2	SF 1	0
SF 4	SF 2	SF 1	0
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

6 Übrige Fahrzeuge

6.1 Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragsätze

Dauer des schadenfreien und ununterbro- chenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragsatz in %	
		Haft- pflicht	Voll- kasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	50	60
8 Kalenderjahre	SF 8	50	60
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	55	70
5 Kalenderjahre	SF 5	60	75
4 Kalenderjahre	SF 4	65	80
3 Kalenderjahre	SF 3	75	85
2 Kalenderjahre	SF 2	85	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF 1/2	100	110
	S	150	170
	O	125	115
	M	150	170

6.2 Rückstufung im Schadensfall übrige Fahr- zeuge

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	1 Scha- den	2 Schä- den	3 Schä- den	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 10	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 5	SF 2	0	M
SF 8	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 4	SF 1	0	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
O	M	M	M	M
M	M	M	M	M

6.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	1 Scha- den	2 Schä- den	3 Schä- den	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
S	M	M	M	M
O	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

1.1 Jährliche Fahrleistung

Fahrleistungsklassen:

1.1.1 Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung

1.1.2 PKW

Fahrleistungsklasse				
1	bis	5.000 km		
2	über	5.000 km	bis	6.000 km
3	über	6.000 km	bis	7.000 km
4	über	7.000 km	bis	8.000 km
5	über	8.000 km	bis	9.000 km
6	über	9.000 km	bis	10.000 km
7	über	10.000 km	bis	11.000 km
8	über	11.000 km	bis	12.000 km
9	über	12.000 km	bis	13.000 km
10	über	13.000 km	bis	14.000 km
11	über	14.000 km	bis	15.000 km
12	über	15.000 km	bis	18.000 km
13	über	18.000 km	bis	21.000 km
14	über	21.000 km	bis	24.000 km
15	über	24.000 km	bis	27.000 km
16	über	27.000 km	bis	30.000 km
17	über	30.000 km	bis	35.000 km
18	über	35.000 km	bis	40.000 km
19	über	40.000 km	bis	45.000 km
20	ab	45.001 km		

1.1.3 Lieferwagen, LKW und Zugmaschinen

Fahrleistungsklasse				
1	unter	10.000 km		
2	ab	10.000 km	bis unter	20.000 km
3	ab	20.000 km	bis unter	30.000 km
4	ab	30.000 km	bis unter	40.000 km
5	ab	40.000 km	bis unter	50.000 km
6	ab	50.000 km	bis unter	60.000 km
7	ab	60.000 km	bis unter	70.000 km
8	ab	70.000 km	bis unter	80.000 km
9	ab	80.000 km	bis unter	100.000 km
10	ab	100.000 km	bis unter	150.000 km
11	ab	150.000 km		

1.1.4

Krafttrad

Fahrleistungsklasse				
1	unter	2.000 km		
2	ab	2.000 km	bis unter	3.000 km
3	ab	3.000 km	bis unter	4.000 km
4	ab	4.000 km	bis unter	5.000 km
5	ab	5.000 km	bis unter	6.000 km
6	ab	6.000 km	bis unter	7.000 km
7	ab	7.000 km	bis unter	8.000 km
8	ab	8.000 km	bis unter	9.000 km
9	ab	9.000 km	bis unter	10.000 km
10	ab	10.000 km	bis unter	11.000 km
11	ab	11.000 km	bis unter	12.000 km
12	ab	12.000 km	bis unter	13.000 km
13	ab	13.000 km	bis unter	14.000 km
14	ab	14.000 km	bis unter	15.000 km
15	ab	15.000 km	bis unter	16.000 km
16	ab	16.000 km		

1.1.5

Wohnmobile

Fahrleistungsklasse				
1	unter	10.000 km		
2	ab	10.000 km	bis unter	20.000 km
3	ab	20.000 km	bis unter	30.000 km
4	ab	30.000 km	bis unter	40.000 km
5	ab	40.000 km		

1.1.6 Busse

Fahrleistungsklasse				
1	unter	20.000 km		
2	ab	20.000 km	bis unter	30.000 km
3	ab	30.000 km	bis unter	40.000 km
4	ab	40.000 km	bis unter	50.000 km
5	ab	50.000 km	bis unter	60.000 km
6	ab	60.000 km	bis unter	80.000 km
7	ab	80.000 km	bis unter	100.000 km
8	ab	100.000 km	bis unter	150.000 km
9	ab	150.000 km		

Machen Sie keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung, gilt jeweils die höchste Fahrleistungsklasse als vereinbart.

1.2 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

1.2.1 Fahrzeugalter

Gilt nur für PKW*, Krafträder, Trikes, Quads, Leichtkrafträder und Campingfahrzeuge.

Die Beiträge richten sich nach dem Fahrzeugalter bei der Zulassung auf den Versicherungsnehmer. Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz des Erstzulassungsdatums und des Datums der ersten Zulassung auf den Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeughalter. Erfolgen keine Angaben zur Bestimmung des Fahrzeugalters, wird das tariflich höchste Fahrzeugalter zugrunde gelegt.

1.2.2 Garage

Gilt nur für PKW*.

Sichern Sie uns zu, dass während der Vertragsdauer der versicherte PKW nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer ausschließlich für diesen PKW zur Verfügung gestellten Einzel-/ Doppelgarage oder Tief-/Sammelgarage abgestellt wird, erhalten Sie einen Beitragsnachlass.

1.2.3 Nutzerkreis

Gilt nur für PKW*.

Sichern Sie uns zu, dass während der Vertragsdauer der versicherte PKW ausschließlich von Ihnen und von Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner gefahren wird, erhalten Sie einen Beitragsnachlass.

1.2.4 Fahrerkreis

Gilt nur für PKW*, Krafträder, Trikes, Quads, Leichtkrafträder und Campingfahrzeuge im Privatkundengeschäft.

Die Beiträge richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des jüngsten Fahrers des versicherten PKW. Sie werden während der Vertragslaufzeit so angepasst, wie dies der Tarif vorsieht. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragserhöhung kommen.

1.2.5 Lastschriftverfahren bzw. Lastschriftverfahren bei Verbundbank oder VR-Bank

Stimmen Sie für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die Beiträge per Lastschrifteinzug von einem Girokonto abbuchen dürfen, und sichern uns ausreichende Deckung auf diesem Konto zu, erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Handelt es sich hierbei um ein Konto eines unserer Verbundpartner oder um ein Konto bei einer Volks- bzw. Raiffeisenbank, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

1.2.6 Antriebsart

Gilt nur für PKW*.

Die Beiträge richten sich nach der Antriebsart des versicherten PKW. Wird dieser mit einer der nachfolgenden Antriebsarten betrieben, erhalten Sie einen Beitragsnachlass:

- a) Hybrid-Antrieb
- b) Antrieb mit Erdgas/Autogas/Biogas
- c) Elektro-Antrieb
- d) Antrieb mit Wasserstoff
- e) Antrieb mit Brennstoffzelle

1.2.7 Lebensalter des Versicherungsnehmers

Gilt für PKW*, Krafträder, Trikes, Quads, Leichtkrafträder und Campingfahrzeuge im Privatkundengeschäft.

Die Beiträge richten sich nach Ihrem Lebensalter und werden während der Vertragslaufzeit so angepasst, wie dies der Tarif vorsieht. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragserhöhung kommen.

1.2.8 Selbstgenutztes Wohneigentum

Gilt für PKW*, Krafträder, Trikes, Quads, Leichtkrafträder und Campingfahrzeuge im Privatkundengeschäft.

Die Beiträge richten sich danach, ob Sie (oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte oder Lebenspartner) Eigentümer eines/einer im Inland gelegenen selbstgenutzten Ein- bzw. Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung sind.

1.2.9 Zweitwagennachlass/PKW-Anbindung

Gilt für Krafträder und Campingfahrzeuge im Privatkundengeschäft:

* Keine PKW im Sinne dieser Bestimmung sind auch Oldtimer sowie PKW mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen.

* Keine PKW im Sinne dieser Bestimmung sind auch Oldtimer sowie PKW mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen.

Sie erhalten beim erstmaligen Vertragsabschluss einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden: - Ihr Erstfahrzeug (PKW) muss bei unserer Gesellschaft versichert und mindestens in der SF-Klasse 1/2 eingestuft sein. - Die jährliche Fahrleistung darf 12.000 km nicht überschreiten. - Es darf keine Halter/-Versicherungsnehmer-trennung vorliegen.	1.3.2 Wird die nach Anhang 2, Abschnitt 1.1 dem Vertrag zugrunde gelegte jährliche Fahrleistung überschritten, sind Sie bei Eintritt eines Schadensfalles verpflichtet, an uns eine Vertragsstrafe von 500 EUR zu entrichten. Der Beitrag wird rückwirkend ab Beginn der letzten Hauptfälligkeit nach der Fahrleistungs-kasse berechnet, die der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung entspricht. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 - 26 Versicherungs-vertragsgesetz ausgeschlossen.
1.2.10 Neuwert Gilt für Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder: Bei Überschreiten nachfolgender Neuwertobergrenzen wird ein Beitragszuschlag berechnet: - Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder ab 15.000 EUR Sofern der Neuwert nicht mehr bekannt ist, erfolgt eine Festlegung durch den Versicherer.	1.3.3 Geht Ihr Vertrag bei der Veräußerung des PKW, Kraftrades, Leichtkraftrades, Campingfahrzeuges oder der landwirtschaftlichen Zugmaschine auf den Erwerber über, wird der Beitrag ab dem Tag, der auf die Veräußerung folgt, neu festgesetzt. 1.3.4 Sie sind verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung von uns, welche auch durch einen in der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Auf unsere Anforderung sind die Angaben durch entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu belegen. Sind Voraussetzungen für die zusätzlichen Tarifierungsmerkmale entfallen, setzen wir den Beitrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, neu fest.
1.2.11 Kundenbindung Gilt für alle Fahrzeugarten, ausgenommen PKW mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, Verträge für Oldtimer sowie Verträge des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks. Haben Sie weitere Verträge außer einer Kfz- bzw. Lebensversicherung bei unserer Gesellschaft, erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Dieser richtet sich nach der Anzahl der Verträge. Anrechenbar sind höchstens drei Verträge.	2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei LKW, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt: - Aufbauart - Motorleistung (Kilowatt) - Anzahl der Plätze - Neuwert des Fahrzeuges (bei Kasko für Omnibusse) - zulässiges Gesamtgewicht - Gefahrgut - Regionalklasse (Anhang 4) - Fahrleistung (Anhang 2)
1.2.12 Fahrzeughalter Gilt für alle Fahrzeugarten. Die Beiträge richten sich danach, ob das versicherte Fahrzeug auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist. Der Zulassung auf den Versicherungsnehmer gleichgestellt ist die Zulassung auf - den in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, - ein leibliches/adoptiertes Kind, mit Behinderenausweis. Bei Zulassung auf einen anderen Halter berechnen wir einen Zuschlag.	3 Betriebsart und Betriebsgröße bei gewerblich genutzten Fahrzeugen Für die Beitragsberechnung in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für gewerblich genutzte Fahrzeuge ist Ihre Betriebsart und Anzahl Ihrer Mitarbeiter maßgebend, nach denen wir im Antrag fragen.
1.2.13 Zahlungsweise Die Beiträge richten sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise.	
1.3 Gültigkeit der Tarifierungsmerkmale 1.3.1 Die Zuordnung zu den Tarifierungsmerkmalen nach Anhang 2, Abschnitt 1.2 gilt, sobald und solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall bzw. die Veränderung der Voraussetzungen unverzüglich zu melden.	

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für PKW gelten folgende Typklassen:

Schadenbedarfs-Indexwerte

1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10		49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	

2 Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10		39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,2
25	169,2	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	

3

Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10		36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für PKW

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0	

1.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	127,4	

1.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8
9	113,8	123,5
10	123,5	137,4
11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,9
14	190,9	214,6
15	214,6	244,5
16	244,5	

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		81,2
2	81,2	94,8
3	94,8	104,7
4	104,7	131,7
5	131,7	

2.2 In der Kfz-Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		46,4
2	46,4	55,5
3	55,5	69,0
4	69,0	98,9
5	98,9	114,6
6	114,6	151,8
7	151,8	241,2
8	241,2	

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		84,2
2	84,2	90,1
3	90,1	97,5
4	97,5	105,7
5	105,7	112,8
6	112,8	120,3
7	120,3	

3.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	112,6	

3.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		69,1
2	69,1	89,0
3	89,0	117,5
4	117,5	156,0
5	156,0	

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		82,5
2	82,5	97,5
3	97,5	106,0
4	106,0	125,3
5	125,3	152,4
6	152,4	

4.2 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		82,4
2	82,4	100,3
3	100,3	116,0
4	116,0	129,6
5	129,6	

5. Für Personenmietwagen und Taxen gelten folgende Regionalklassen:

5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse		Einwohnerdichte (Einwohner pro qm)	
		von	bis unter
01			77
02		77	112
03		112	257
04		257	730
05		730	1.498
06		1.498	2.752
07		2.752	-
91	Düsseldorf		
92	Frankfurt		
93	Köln		
94	München		
95	Hamburg		
96	Berlin		

5.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse		Einwohnerdichte (Einwohner pro qm)	
		von	bis unter
01			77
02		77	257
03		257	1.498
04		1.498	2.562
05		2.562	-
91	Düsseldorf		
92	Frankfurt		
93	Köln		
94	München		
95	Hamburg		
96	Berlin		

5.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse		Einwohnerdichte (Einwohner pro qm)	
		von	bis unter
01			112
02		112	197
03		197	730
04		730	2.261
05		2.261	-
96	Berlin		

6. Regionalklassen für sonstige Omnibus- se (außer Linien- und Gelegenheitsver- kehr) und Kraftomnibusse

Für sonstige Omnibusse (außer Linien- und Gelegenheitsverkehr) und Kraftomnibusse gelten die Regionalklassen der Ziffer 5 analog.

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufs(Tarif)gruppe A

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe A gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf PKW, Wohnmobile, Krafträder und Leichtkrafträder für:

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Ehegatten nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;
- d) Witwen und Witwer nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2 Berufs(Tarif)gruppe B

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 to im Werkverkehr, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 to im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder

sittlichem Gebiet nutzen;

- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- j) Handelsvertreter i. S. § 84 HGB, die für eine der unter Nr. 2 b) genannten juristischen Personen tätig sind.

Abweichend von Satz 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 a) – e) zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.

Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

3 Berufs(Tarif)gruppe D (Dienstleister)

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 to im Werkverkehr, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 to im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

Mitarbeiter der nachfolgend aufgeführten Unternehmen und Branchen. Voraussetzung ist eine berufliche

Tätigkeit, vorwiegend im Innendienst, bei der keine Ware produziert wird. Vielmehr muss eine Dienstleistung für Dritte erfolgen. Ausgenommen sind Industrietätigkeiten, das Handwerk, körperliche Berufsarbeiten sowie Berufs- oder Verkaufsfahrer.

Nachfolgend werden die Unternehmungen und Branchen beispielhaft aufgeführt, die die Voraussetzungen zum Abschluss des D-Tarifes erfüllen:

Arztpraxen, Abfallwirtschafts-Unternehmen, Anwaltskanzleien, Architektur- und Statikerbüros, Auktionshäuser, Badeanstalten, Beerdigungsunternehmen, Bewachungsunternehmen, EDV-/Nachrichtenübermittlung, Fotostudios, Friseurbetriebe, Gepäckträgerorganisationen, Hotel-, Gastwirtschafts- und Pensionsbetriebe, Kinderheime, Kindergärten, Lehranstalten (private), Maklerbüros, Massageinstitute, Presseagenturen auch freiberufliche, Journalisten und Bericht-erstatte, Reisebüros, Reiseveranstalter, Rundfunk-, Fernsehanstalten (private), Sachverständigenbüros, Steuerberatungsunternehmen, Telegrafien-, Fernmelde-, Fernsprech-, Funkbetriebs- und Fernmeldebau-Ämter (sofern nicht B-berechtigt), Verwaltungen, Werbeagenturen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

4 Berufs(Tarif)gruppe FDL-N

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe FDL-N gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) Mitarbeiter von Sparkassen, Banken und Versicherungen, die nicht den Status des öffentlichen Dienstes erfüllen.
- b) Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 4 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.

Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.

- c) Der Nachweis ist nur bei Neuanträgen oder bei erstmaliger Beantragung erforderlich.

5 Berufs(Tarif)gruppe FDL-ÖD

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe FDL-ÖD gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 to im Werkverkehr, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 to im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) Innen- und Außendienstmitarbeiter der SV und AOK-Angestellte sowie für Verbundmitarbeiter und B-berechtigte Mitarbeiter von Sparkassen, Banken und Versicherungen im öffentlichen Dienst.
- b) Pensionäre und Rentner wenn sie die Voraussetzungen von 5 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.

Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.

- c) Der Nachweis mit B-Bescheinigung ist nur bei Neuantrag oder bei erstmaliger Beantragung erforderlich.

6 Berufs(Tarif)gruppe H (Handwerker- und Facharbeiter)

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe H gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 to im Werkverkehr, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 to im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

Handwerker und Facharbeiter mit qualifiziertem Berufsabschluss (Gesellen- oder Meisterbrief).

7 Berufs(Tarif)gruppe KB (Kommunen und Behörden)

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe KB gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 to im Werkverkehr, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 to im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf den nachstehenden Personenkreis zugelassen sind:

- a) Rentner des nachfolgend aufgeführten Personenkreises.
- b) Beschäftigte von Kommunen und Behörden, die fest angestellt sind.
- c) Hauptamtliche Mitarbeiter der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste.
- d) Ehegatten und Kinder der oben genannte Personengruppen, sofern sie nicht erwerbstätig sind und vom VN unterhalten werden.

Sie müssen die Berechtigung durch Einreichung einer B-Bescheinigung bei Abschluss eines Neuantrages nachweisen.

8 Berufs(Tarif)gruppe W (Werkangehörige)

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe W gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 to im Werkverkehr, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 to im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern sowie Mitarbeiter von Autohäusern. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Mitarbeiter Anspruch auf einen dementsprechenden Kaufpreisrabatt haben. Dieser Tarif gilt für Neu- und bereits zugelassene Fahrzeuge (Gebraucht- und Jahreswagen). Dies gilt nicht für Fremdfabrikate.

9 Berufs(Tarif)gruppe S (Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater)

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe S gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für PKW, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 to im Werkverkehr, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 to im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr, die zugelassen sind auf selbstständige Rechtsanwälte/Notare sowie geprüfte Steuerberater.

10 Tarifgruppen R und N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 9 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für die im Anhang 4 genannten Fahrzeuge der Tarifgruppe R, im Übrigen der Tarifgruppe N zugeordnet.

11 Berufs(Tarif)gruppe F (Flughafenbedienstete)

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe F gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 to im Werkverkehr, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 to im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

Mitarbeiter von Flughafen-Betreibergesellschaften, Privatflughäfen, Fluggesellschaften, Flugsicherungsdiensten oder Privatpiloten.

12 Berufs(Tarif)gruppe SH (Softwarehersteller)

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe SH gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 to im Werkverkehr, Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 to im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) Angestellte von Softwareherstellern
- b) Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 12 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.

Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- c) Der Nachweis, mit Dienstausweis, für Angestellte von Softwareherstellern ist nur bei Neuantrag oder bei erstmaliger Beantragung erforderlich.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

2 Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 2.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h,
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- 2.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV),
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- 2.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV).
- 2.4 Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV).

3 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nicht palettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

4 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

5 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

- 5.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

- 5.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

- 5.3 Nicht unter Ziffer. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

6 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Klein- und Leichtkrafträdern und -rollern.

7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

8 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

9 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm

- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

10 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

11 LKW

LKW sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

12 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-ervermietfahrzeuge).

13 PKW

PKW sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-ervermietfahrzeugen.

14 Quads

Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer maximalen Leermasse von 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und einer maximalen Motorleistung von 15 kW.

15 Selbst fahrende Arbeitsmaschinen

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

16 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

17 Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Absatz 1 PBefG).

18 Trikes

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

19 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

20 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

21 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

22 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 7: Besondere Vereinbarung Werkstatt-Tarif

Sofern Sie mit uns den Werkstatt-Tarif mit Werkstattbindung vereinbart haben, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Anhang nichts anderes vereinbart ist.

Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

1 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Abweichend zu Fahrzeug- und Zubehörteile (A.2.1.3)

Für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 2.500 EUR pro Schadensfall beschränkt. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Abweichend zu Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung (A.2.2.3)

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Abweichend zu Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.4)

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein). Eine Beschädigung der Lackierung ersetzen wir jedoch nur, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Abweichend zu Marderbiss-Folgeschäden (A.2.2.8)

Gilt nicht vereinbart für den Werkstatt-Tarif.

2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Sie haben mit uns den Tarif mit Werkstattbindung vereinbart. Abweichend von Absatz A.2.8 Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) gelten die Bestimmungen im folgenden Abschnitt:

Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

- a) Sie informieren uns im Schadensfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Wir behalten uns das Recht vor, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen.

- b) Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren, falls die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 30 km beträgt. Den Transport des Fahrzeugs nach der Reparatur von der Werkstatt zu Ihrem Wohnsitz übernehmen wir nur, falls die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 30 km beträgt.
- c) Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung sowie der Fahrzeug- und Zubehörteile einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Sie überlassen uns nicht die Reparatur

- d) Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren, übernehmen wir 85 % der nach A.2.8 bis A.2.17 berechneten Leistung (ohne Transportkosten), wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. In diesen Fällen gelten Anhang 7, 3 a - c nicht.

Sie lassen nicht reparieren

- e) Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die nach A.2.8 bis A.2.17 berechnete Leistung (ohne Umsatzsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. Anhang 7, 3 a - c gelten nicht.

Nur Schadenfälle in Deutschland

- f) Die Bestimmungen der Punkte a) bis e) gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen bzw. wenn das Fahrzeug nach einem Schadensfall im Ausland in Deutschland repariert wird.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.14 wird berücksichtigt.

3 Neupreisentschädigung

Abweichend zu Neupreisentschädigung (A.2.9)

Bei PKW mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrrvermietfahrzeugen erstatten wir den Neupreis nach A.2.13, wenn

- der Schaden innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs und einer
- Höchstkilometerleistung von 6.000 km eintritt und
- sich der PKW bei Eintritt des Versicherungsfalles im

Eigentum dessen befindet, der es als

- Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder –Händler erworben hat und
- bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

4 Was ist nicht versichert?

*Abweichend zu: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
(A.2.18.1)*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens werden wir unsere Leistung, in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden

5 Verhältnis, kürzen. Kündigung einzelner Versicherungsarten

Ende der Werkstattbindung bei Kündigung der Kaskoversicherung (G.4.6)

Kündigen Sie oder wir die Kaskoversicherung, endet die Werkstattbindung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

6 Rückstufung im Schadensfall (Rabattretter)

Abweichend von Anhang 1 Tabelle 1.2 erfolgt im Werkstatt-Tarif die Rückstufung im Schadensfall ab der SF-Klasse 25 analog der SF-Klasse 24. Das heißt, der Rabattretter entfällt.